

# RS Vwgh 1998/11/18 98/03/0202

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1998

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung  
99/02 Personentransport Gütertransport auf der Straße

## Norm

ABGB §2;  
GütbefG 1995 §23 Abs1 Z7;  
TransitVwVereinbarung Ökopunktesystem 1992 Art3 Z1;  
TransitVwVereinbarung Ökopunktesystem 1992 Art4 Z1;  
VStG §5 Abs1;  
VStG §5 Abs2;

## Rechtssatz

Es ist Sache des Lenkers eines Lastkraftwagens, sich - etwa bei gesetzlich dazu berufenen Einrichtungen - über die Rechtslage hinsichtlich der Durchführung einer durch österreichisches Hoheitsgebiet führenden Fahrt zu informieren; dazu genügt es nicht, sich bloß auf Auskünfte seitens des Arbeitgebers zu verlassen, ist doch dieser nicht zu Rechtsauskünften über die den Kraftfahrzeuglenker treffenden Verpflichtungen berufen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998030202.X01

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)